

Rückantwort:

Samtgemeinde Fürstenau, FB Bürgerservice und Ordnung,
Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau
Fax: 05901 / 93 20 - 12

Anzeige eines Osterfeuers (Rückgabe bis 23.03.2026)

A.) Angaben zum Antragsteller / Verantwortlichen

- 1) Name des Vereins:
- 2) Vor- und Nachname des Verantwortlichen:
- 3) Geburtsdatum:
- 4) Straße und Hausnummer:
- 5) PLZ und Wohnort:
- 6) Tel. Erreichbarkeit während des Osterfeuers (Handy-Nr.):

B.) Angaben zum Osterfeuer

- 1) Genaue Orts-, Straßen- und Lagebezeichnung ggf. Gemarkung, Flur:
.....
- 2) Umfang des Feuers in m³:
(inkl. Breite, Höhe und Tiefe)
- 3) Abstände zu **a) Gebäuden:**Meter **b) Straßen/Wegen:**Meter
- 4) Brennmaterial:
- 5) Anzahl Teilnehmer:
- 6) Datum: () Ostersonntag (04.04.2026) () Ostersonntag (05.04.2026)

Wichtiger Hinweis:

Nach den gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Rechtsprechung können nur Osterfeuer mit „öffentlichem Charakter“ genehmigt werden. Somit müssen alle genehmigten Osterfeuer für jedermann frei zugänglich sein. Aus diesem Grund werden alle in der Samtgemeinde Fürstenau erlaubten Osterfeuer öffentlich bekannt gemacht (Tageszeitung, Internet) mit der Folge, dass jedermann Zutritt zu genehmigten Osterfeuern zu gewähren ist.

Mit meiner Unterschrift versichere ich ausdrücklich die Richtigkeit der oben aufgeführten Angaben und bin über die öffentliche Bekanntmachung der Osterfeuer (sh. „Wichtiger Hinweis“) informiert.

.....
Datum, Unterschrift des Verantwortlichen

Allgemeine Bedingungen zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle:

Es darf nur geeigneter Grünabfall (z. B. Baum- und Strauchschnitt) verbrannt werden. Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle dürfen nicht verbrannt werden. Als Hilfsmittel für das Anzünden kommt trockenes Stroh in Betracht. Die Verwendung von Zusatzstoffen (z.B. Brandbeschleunigungsmittel wie Benzin o.ä.) als Hilfe zum Anzünden ist nicht zulässig.

Das Feuer darf nicht vor 17.00 Uhr entzündet werden und muss bis 23.00 Uhr abgebrannt bzw. gelöscht sein.

1. Das Verbrennen ist verboten:

1. bei anhaltender trockener Witterung,
2. bei starkem Wind,
3. auf moorigem Untergrund und
4. in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten.

2. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a) **50 m** zu Gebäuden, jedoch
- b) **100 m** zu
 - Gebäuden mit Aufenthaltsräumen
 - Gebäuden mit weicher Bedachung
 - öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen
 - Wäldern
 - Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren
 - Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen
 - Energieversorgungsanlagen; wenn Abfälle in Haufen verbrannt werden
- c) **300 m** zu Krankenanstalten

3. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten; Gefahr bringender Funkenflug und **jegliche Rauchentwicklung** sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.

4. Nicht ordnungsgemäß angemeldete Osterfeuer werden durch die örtliche Feuerwehr kostenpflichtig gelöscht!

Hinweis:

Zum Schutz von Tieren dürfen die pflanzlichen Abfälle erst zwei Wochen vor dem Verbrennen zusammengetragen/aufgeschichtet werden. Das Brennmaterial muss am Tag des Verbrennens, höchstens einen Tag vorher, vollständig umgeschichtet werden.